

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
1.0	B 51.3	6-I	5.1-I	Ausbau Wolbecker Straße	Die Anschlussplanung im Bereich Wolbecker Straße/ L 793 zwischen den Einmündungen Lohausweg/ Damaschkeweg und Laerer Landweg ist zu überarbeiten und mit der Stadt Münster abzustimmen.	Die Anschlussplanung berücksichtigt nicht die städtebaulichen und stadtgestalterischen Ansprüche, die an diese Hauptverkehrsstraße zu stellen sind. Das hierfür entwickelte Konzept für den gesamten Abschnitt zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Mondstraße ist zwingend auch für diesen Teilbereich zu berücksichtigen und umzusetzen. Des Weiteren wurden notwendige Erschließungsfunktionen in den Anschlussbereichen (Ortsfahrbahn, Einmündung Lohausweg/ Damaschkeweg) nicht oder nur teilweise berücksichtigt.
1.1	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ Anbindung Ortsfahrbahn in Höhe km 0+ 520	Die westliche Anbindung der Ortsfahrbahn an die Wolbecker Straße ist so zu gestalten, dass die vorhandene verkehrliche Erschließung der anliegenden Geschäfte und Einrichtungen weiterhin sichergestellt wird. Die Ausfahrt in beide Fahrtrichtungen über die westliche Anbindung zur Wolbecker Straße ist beizubehalten. Die westliche Anbindung der Ortsfahrbahn ist mit einer Signalanlage auszustatten. Die Planung der LSA ist mit der Stadt abzustimmen.	Die Ortsfahrbahn ist, bis auf einen Teilabschnitt, nur als Einbahnstraße nutzbar. Der gesamte Ausfahrtverkehr wird über die westliche Anbindung abgewickelt. Zudem werden hierüber der Edeka-Markt und die zukünftige Bebauung des benachbarten Grundstücks erschlossen. Der aus der Ortsfahrbahn in stadteinwärtige Richtung abfließende Verkehr muss sowohl die beiden stadtauswärtigen Fahrstreifen queren, als auch die beiden stadteinwärtigen. Hierbei würde eine mögliche Aufstellfläche zwischen den beiden Fahrtrichtungen für Pkw eine ausreichende Wartefläche bieten. Dies ist jedoch für ausfahrende Lastzüge nicht möglich. Diese würden mit ihren Anhängern/ Aufliegern die beiden stadtauswärtigen Fahrstreifen blockieren. Ausreichende Zeitlücken für eine komplette Querung aller Fahrstreifen stehen nicht zur Verfügung. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist die Anbindung mit einer Signalanlage auszustatten.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					Auf eine Linksabbiegespur von der Wolbecker Straße in die Ortsfahrbahn ist zu Gunsten der erforderlichen Zweistreifigkeit stadteinwärts zu verzichten. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen	Die Kfz, die von Osten kommend nicht über die Straße Hegerskamp in die Ortsfahrbahn einfahren, können am Knotenpunkt Wolbecker Straße/Telekom/Niederbeckmann wenden und die westliche Zufahrt nutzen. Eine separate Linksabbiegespur ist daher nicht zwingend erforderlich. Die zweistreifige Führung stadteinwärts hat Vorrang. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ortsfahrbahn sowie die Forderungen zur Straßenraumgestaltung (s. 1.5) machen eine geringfügige Verschiebung der Straße nach Norden einschließlich Arondierung der Grundstückszuschnitte notwendig.
1.2	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ Verflechtungsstrecke	Die Verflechtungsstrecke der beiden stadtauswärtigen Fahrstreifen östlich der Einmündung Telekom/Niederbeckmann ist entsprechend der RiLSA (1992) zu verlängern.	Nach RiLSA beträgt die Verflechtungslänge das Dreifache der Freigabezeit (t_{Gr}). Demnach ergibt sich hier ein Verflechtungsbereich von ca. 120 m.
1.3	B 51.3	6-I	5.1- I	Wolbecker Straße/ Nebenanlagen	Die geplanten Breiten für die Geh- und Radwege von jeweils 1,50 m sind zu gering bemessen. Die Geh- und Radwege sind jeweils in einer Breite von 2,00 m auszubauen.	Die Regelbreite für straßenbegleitende Radwege im Einrichtungsverkehr beträgt 2,00 m (RASt 2006). Auf einen zusätzlichen Sicherheitstrennstreifen kann verzichtet werden, sofern parallel verlaufende Grünstreifen vorhanden sind. Die geforderte Gehwegbreite von 2,00 m stellt bereits eine minimale Seitenraumbreite dar und sollte daher nicht unterschritten werden.
1.4	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ Straßenraumgestaltung	Zur Verdeutlichung der Ortseingangssituation und zur Stadtbildgestaltung sind im gesamten Ausbauabschnitt der Wolbecker Straße beidseitig und zusätzlich in Mittellage straßenbegleitende Grünstreifen und Baumreihen vorzusehen. Die Grünstreifen mit einer Breite von 2,50 m zwischen Fahrbahn und Radweg sind wesentlicher Bestandteil der Straßenraumgestaltung und	Mit dem vorgesehenen Ausbau der Wolbecker Straße zwischen der Zufahrt Feuerwehrinstitut und Laerer Landweg bietet sich die Möglichkeit, die Raumwirkung dieser Straße zu verändern und diese stadtgestalterisch wesentlich aufzuwerten.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					übernehmen gleichzeitig eine Ausgleichsfunktion gemäß Landschaftsgesetz. Insofern können sie bei der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden.	
1.5	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ Anbindung Lohausweg/ Damaschkeweg	Die Einmündung ist mit einer Signalanlage auszustatten und westlich der Einmündung eine signaltechnisch gesicherte Querung mit Fahrbahnteiler vorzusehen. Die Planung der LSA ist mit der Stadt abzustimmen.	Die nach dem Ausbau des Knotens Wolbecker Straße/B 51 verbleibenden Ziel- und Quellverkehre (ca. 200 KfZ/Spitzenstunde) können an der Einmündung ohne Signalisierung nicht verkehrssicher abgewickelt werden. Für Fußgänger und Radfahrer ist es ohne eine signalisierte Querung nicht möglich, die andere Straßenseite zu erreichen.
1.6	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ westliche Brückenrampe	Die einspurige stadteinwärtige Fahrbahn auf der westlichen Brückenrampe ist 4,25 m breit auszubilden.	Bemessung gemäß RAST 06, Seite 70, Bild 53
1.7	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ Verzugsstrecken	Die erforderlichen Verzugsstrecken außerhalb der Planfeststellungsgrenzen sind in die Planung einzubeziehen und mit zu bauen. Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung.	Der Anpassungsbereich reicht über den Bereich der Planfeststellung hinaus und ist deshalb in die Planung und Bau einzubeziehen und somit Bestandteil der Maßnahme.
1.8	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ Beleuchtung	Die Beleuchtung der in der Planfeststellung betroffenen Straßen ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der Stadt abzustimmen. Die Baukosten hierfür sind von der Bundesstraßenverwaltung zu tragen.	
1.9	B 51.3	6-I	5.1-I	Wolbecker Straße/ Koordinierungskabel	Das entlang der Wolbecker Straße befindliche Koordinierungskabel ist beim Ausbau zu sichern.	Entlang der Wolbecker Straße liegt auf der westlichen Seite ein Koordinierungskabel für die LSA und das Verkehrssteuerungssystem. Das Kabel liegt in einem Leerrohr, das von der Einmündung Hegerskamp aus unter der heutigen Umgehungsstraße (T = 2,0 m unter Fahrbahn) her und dann aufsteigend in den heutigen Gehweg verlegt worden ist. Dieses Kabel ist im Plan als Telekommunikationsleitung eingetragen worden. Nach Mög-

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						lichkeit ist dieses Kabel beim Ausbau beizubehalten. Kritisch wird hierbei der Schacht, der im heutigen Gehweg und in der späteren Mittelinsel liegen wird. Hier ist die Höhenlage des späteren Ausbaus für eine eventuelle Umlegung maßgeblich.
1.10	B 51.3	6-I	5.1-I	Knotenausbau frühzeitig realisieren	Es ist zu überprüfen, ob der Neubau des Knotens B51/Wolbecker Straße vorzeitig bzw. als erste Baumaßnahme realisiert werden kann.	Die heutige unzulängliche Verkehrs- und Unfallsituation macht eine möglichst frühzeitige Realisierung erforderlich.
2.0	B 51.3	6-I	5.1-I	2) Brücke im Zuge der L 793 über die B 51	Die Linienführung der Wolbecker Straße wird durch den vorgesehenen Brückenneubau südlich des vorhandenen Brückenbauwerks aus ihrer optimalen Linie verschoben. Die Planung ist dahingehend zu ändern, dass durch einen Brückenneubau nördlich der vorhandenen Brücke die Straßenführung begradigt und damit die Eingriffe in die Kleingartenanlage „Damaschke“ sowie die Flächen des Gartenzentrum Niederbeckmann wesentlich reduziert werden. Mögliche Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Fahrbahnverschiebung sind zu prüfen.	Mit der Verschiebung der Straßenachse in Richtung Norden würde sich die Wolbecker Straße verkehrlich und stadtgestalterisch wesentlich besser in das Umfeld einfügen. Die geplante Flächeninanspruchnahme sowohl in Höhe der Kleingartenanlage „Damaschke“, als auch im Bereich Gartenzentrum Niederbeckmann können durch den Wegfall der Straßenversätze erheblich minimiert werden (vergl. Ziffer 5). Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Fahrbahnverschiebung Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen entstehen.
3.0	B 51.3	29-I	5.1-I	1) Einmündung westl. Auffahrtsarm / B 51 2) Wendeplatz	Der Rückbau und die Rekultivierung des westlichen Auffahrtsarms/B 51 ist in die Planung mit aufzunehmen und mit der Stadt Münster, als künftiger Eigentümer dieser Fläche, abzustimmen.	Der westliche Auffahrtsarm/ B 51 wird aufgrund der Neugestaltung des Knotenpunktes B 51/Wolbecker Straße in seiner heutigen Funktion nicht mehr benötigt. Zukünftig wird hierüber lediglich die Anbindung der Quartiersstraßen Lohausweg und Damaschkeweg an die Wolbecker Straße erfolgen. Die Reduzierung der bisherigen Verkehrsbelastung auf diesem Straßenabschnitt um ca. 70 % begründet einen Rückbau und die Rekultivierung der nicht mehr benötigten Straßenflächen und bietet im unmittelbaren Maßnahmen-

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						bereich Möglichkeiten zur Schaffung von Ausgleichsflächen. Die Stadt Münster als künftige Eigentümerin dieser Flächen erwartet einen auf die spätere Funktion der Straße angemessenen und städtebaulich optimierten Rückbau.
3.1	B 51-3	29-I	5.1-I	1)Einmündung westl. Auffahrtsarm/ B 51	Die Stadt Münster ist im Bauwerksverzeichnis als <u>bisheriger</u> Eigentümer zu streichen.	Der westliche Auffahrtsarm/B 51 gehört zum Flurstück 231, Flur 150. <u>Bisheriger</u> Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.2	B 51.3	29-I	5.1-I	1)Einmündung westl. Auffahrtsarm/ B51	Der nicht mehr benötigte westliche Anschlussarm der B 51 und die Einmündung an die Wolbecker Straße sind bis zur Einmündung Damaschkeweg (Höhe Hs. Nr. 265) auf den Querschnitt einer Anliegerstraße (5,50 m) zurückzubauen. Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen, einschließlich der parallel hierzu verlaufenden Anliegerfahrbahn (vor den Häusern 253 bis 261), sind zu rekultivieren. Die Planung ist mit der Stadt abzustimmen.	Die Mittelinsel und die Radien im Bereich der Einmündung des westlichen Anschlussarms der B 51 an die Wolbecker Straße kann entsprechend den üblichen Einmündungen im Bereich von Wohngebieten (3-achsiges Müllfahrzeug) zurückgebaut werden. Die verbleibende Anliegerstraße (5,50 m) dient lediglich der Erschließung der Straßen Lohausweg, Damaschkeweg und der Anbindung der Kleingartenanlage. Der vorhandene Streifen zwischen Gehweg und Fahrbahn soll als Grünstreifen mit dazwischen liegenden Stellplätzen zurückgebaut werden.
3.3	B 51.3	29-I	5.1-I	2) Wendeplatz	Auf die Ausbildung eines Wendeplatzes kann verzichtet werden.	Für die Erschließung Damaschkeweg 267 und der Kleingartenanlage ist die Anlage eine Wegefläche von 4,00 m Breite ausreichend. Die Ausbildung einer Wendeanlage in Höhe der Kleingartenanlage ist für den öffentlichen Verkehr nicht erforderlich.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
4.0	B 51.3		13-I	Landschaftspflege-rischer Begleitplan (LBP)	Der landschaftspflegerische Begleitplan ist an die geänderte Planung anzupassen.	Durch die geforderte Achsverschiebung für die Wolbecker Straße sowie die straßenbegleitenden Grünstreifen sind die Ausgleichsbilanzierung und der LBP anzupassen.
4.1	B 51.3		13-I	LBP	Die Unterhaltung der unmittelbar im Zusammen-hang mit dem Straßenbau stehenden Aus-gleichs- und Ersatzmaßnahmen ist von der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen.	Im Zusammenhang mit dem Straßenbau werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschaffen wie z.B. Bauwerksverzeichnis 30-I, 414-I, 417-I, 419-I. Diese stehen in direktem Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme.
5.0	B 51.3	12-I	5.1-I	Kleingärten	Durch die Straßenbaumaßnahme werden Flächen der Kleingartenanlagen „Damaschke“ und „Morgensonne“ vorübergehend bzw. dauerhaft in Anspruch genommen. Hierfür ist Ersatz bereitzustellen bzw. Entschädigung zu leisten. Die Planung ist mit der Stadt ab-zustimmen. Darüber hinaus ist der in § 14 (2) des BKleinG angesprochene Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwi-schen der in Anspruch genommenen Fläche und dem Ersatzland entspricht. Für die angeschnittenen Gärten der Kleingar-tenanlagen ist im Rahmen der Planfeststel-lung eine Regelung im Sinne einer Neuord-nung herbeizuführen. Diese Regelung sollte durch die landschaftspflegerische Begleit-planung erfolgen. Die Planung ist mit der Stadt Münster und dem Kleingartenverein einvernehmlich abzu-stimmen.	<u>Kleingartenanlage „Damaschke“</u> Im Ausbauabschnitt der B 51, 3. Bauabschnitt, ist die Kleingartenanlage Damaschke durch die ver-änderte Rampenlösung mit 14 Kleingartenparzel-len durch das Bauvorhaben betroffen. Von diesen Kleingärten entfallen 9 Kleingärten vollständig einschließlich der Gartenhäuser und müssen ersetzt werden. 4 Kleingärten werden angeschnitten, bzw. vorübergehend zur Bau-durchführung in Anspruch genommen. Bei der oben geforderten Änderung der Strecken-führung für die Wolbecker Straße kann der Eingriff in die Kleingartenanlage wesentlich reduziert wer-den. <u>Kleingartenanlage „Morgensonne“</u> Die Kleingartenanlage Morgensonne ist mit 15 Kleingärten betroffen. 1 Gartenhaus wird beseitigt, 1 Kleingarten muss ersetzt werden. 4 Kleingärten werden angeschnitten und Teilflächen dauerhaft in Anspruch genommen. In 11 Gärten ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflä-chen zur Baudurchführung vorgesehen. In den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen ist im Bauwerksverzeichnis auf Seite 3 unter lfd. Nr. 12-I mit Bezug auf Lageplan Nr. 5.1-I lediglich

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
						ausgeführt, dass „Gartenhäuser beseitigt und Eigentümer entschädigt werden“. Die Entschädigung nur der Gartenhäuser reicht jedoch nicht aus. Darüber hinaus ist eine Wertermittlung für die gesamte in Anspruch genommene kleingärtnerisch genutzte Fläche vorzunehmen und eine entsprechende Entschädigung zu leisten. <u>Ersatzland / Lärmschutz Kleingartenanlage Damaschke</u> Nach den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes hat die Gemeinde Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen. Die Stadt Münster hat für die betroffenen Kleingartenanlagen bereits im Zusammenhang mit dem Ausbau des 2. Bauabschnittes der B 51 Ersatzland in südwestlicher Anlagerung an die vorhandene Anlage „Damaschke“ bereitgestellt sowie Planungsrecht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 - Wolbecker Straße / Umgehungsstraße / Lütkenbecker Weg / Dortmund – Ems – Kanal – geschaffen.
5.1	B 51.3	3-I	5.1-I	Kleingärten	Für die vorhandenen Kleingartenanlagen und die Ersatzflächen im Anschluss an die Kleingartenanlage „Damaschke“ im Bebauungsplan Nr. 347 ist der erforderliche Lärmschutz sicherzustellen. Die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der B51 zur Kleingartensiedlung Damaschke müssen dahin gehend überprüft werden, ob sie zu einem ausreichenden Schutz der im B-Plan festgesetzten Fläche für die Kleingartenanlage führen.	Auf dieser Fläche wurden im Lärmgutachten zum Planfeststellungsverfahren keine Immissionspunkte ausgewiesen. Es wird vermutet, dass die Fläche nicht als schützenswert im Sinne der 16. BImSchV betrachtet wurde.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
6.0	B 51.3	201-I	5.1-I	Entwässerung	Die in Folge der Ersatzlandbereitstellung für die Kleingärten „Damaschke“ sowie die städtebauliche Entwicklung im südöstlichen Quadranten des Knotenpunktes (vorhabenbezogener Bebauungsplan 506) geplanten Änderungen an der städtischen Kanalisation und am Lohausbach sind zu berücksichtigen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Konsequenzen: <u>Einleitungsstellen E1 / 201-I</u> : Die geplante Einleitung erfolgt in den verlegten Lohausbach. <u>Einleitungsstellen E2 / 202-I</u> : Die geplante Einleitung erfolgt in den verlegten Lohausbach. <u>Einleitungsstellen E11 / 209-I</u> : Die geplante Einleitung erfolgt in die städtische Kanalisation. <u>Durchlass Lohausbach / Bauwerk 12a</u>: Das Bauwerk wird in westliche Richtung verschoben. Die genaue zeitliche Abfolge und Kostenregelung ist in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger des Bebauungsplanes 506 und der Stadt abzustimmen.	Die Fläche zwischen Wolbecker Straße, Umgehungsstraße und dem Lohausbach wird überplant (vorhabenbezogener Bebauungsplan 506). Die Stadt plant aus diesem Anlass und aus anderen Gründen umfangreiche Arbeiten an der städtischen Kanalisation und an dem Lohausbach mit dieser Maßnahme zu verbinden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Arbeiten vor dem Ausbau der B51 und der Wolbecker Straße durchgeführt werden. Im Einzelnen sind dies: Aufhebung der Gewässereigenschaft des Klosterbaches zwischen Wolbecker Straße und Lohausbach. Das Regenwasser das bisher aus der städtischen Kanalisation in den Klosterbach eingeleitet wird, soll zukünftig über einen Verbindungskanal, der im Böschungsfuß der geplanten Böschung der Wolbecker Straße bzw. der südlichen Abfahrtsrampe der B 51 verläuft, in den Lohausbach abgeleitet werden. In einem ersten Schritt soll der Lohausbach ab dem Ende des vorhandenen Durchlasses in westliche Richtung auf einer Länge von ca. 230 Meter verlegt werden. Dann soll ein Richtungswechsel in südliche Richtung erfolgen mit dem Anschluss an das vorhandene Bachbett. In der Fläche zwischen dem vorhandenem Lohausbach und dem geplantem Bachbett soll ein Regenrückhaltebecken errichtet werden in dem das Niederschlagswasser aus der städtischen Kanalisation zwischengespeichert wird. In einem zweiten Schritt soll der Lohausbach auch nördlich der Umgehungsstraße verlegt werden und der Durchlass entsprechend verschoben werden. Diese Arbeiten würden mit dem Ausbau der B51 ausgeführt.
7.0	B 51.3		10.2-I	Grunderwerb	Nach Sichtung der Grunderwerbspläne und	Die aufgeführten liegenschaftlichen Bindungen

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
					Grunderwerbsverzeichnisse ist zunächst festzustellen, dass diese Unterlagen vollständig und zutreffend sind. Im Hinblick auf den Erwerb der Flächen durch den Straßenbaulastträger bestehen im Grundsatz aus liegenschaftlicher Sicht keine Bedenken. Liegenschaftliche Bindungen mit schuldrechtlichem Charakter sind zu beachten.	stellten die ggw. Situation aufgrund der vorliegenden Unterlagen dar. Gleichwohl kann – trotz sorgfältiger Recherchen der Angaben – keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit, z.B. aufgrund von geänderten Grundbuchinhalten, übernommen werden. Besonderer Hinweis: Durch die Inanspruchnahme der Kleingartenanlagen [lfd. Nr. 2.11a Bau-Km 5.800] sind Verlagerungs- und Entschädigungskosten durch den Straßenbaulastträger als Verursacher zu tragen.
8.0	B 51.3		5.1-I	Lärmschutz südöstlicher Quadrant	Für die städtebauliche Entwicklung im südöstlichen Quadranten des Knotens wird Lärmschutz erforderlich. Die Planung ist in den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.	Der erforderliche Lärmschutz für die geplante städtebauliche Entwicklung im südöstlichen Quadranten des Knotens wurde zwischen den Vorhabenträgern vorabgestimmt und kann nur zwischen Hinterkante Gehweg und Böschungsoberkante angelegt werden. Die hierfür erforderlichen Flächen sowie die Kosten trägt der Vorhabenträger des Bebauungsplans Nr. 506.
9.0	B 51.3		5.1-I	Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die B 51	Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Kleingartenanlage Damaschke einschließlich der Bereitstellung von Ersatzgärten ist die an das Ersatzland anschließende Wegeverbindung mit zusätzlicher Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die B 51 zu berücksichtigen. Insbesondere sind die erforderlichen Rampenkonstruktionen in Verbindung mit dem Lärmschutzwall planerisch einzubeziehen. Die Planung ist mit der Stadt Münster abzustimmen.	Die Brücke ist Bestandteil des vom Rat beschlossenen Zielkonzeptes Freizeit und Erholung der <u>Grünordnung Münster</u> und im Landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept Raum Lütkenbeck (s. beiliegende Ausschnittkopie) als konkrete Maßnahme vom Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wohnen am 13.02.1992 beschlossen worden. Im Bebauungsplan Nr. 347 ist ein entsprechender Hinweis enthalten. Die Realisierung liegt in der Baulast der Stadt Münster, die planungsrechtliche Absicherung sollte im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Deckblatt I, Planfeststellung B 51/B 481 n

Lfd. Nr.	Ab-schnitt	Nr. im BWV	Plan-Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme der Stadt Münster	Begründung
10.0	B 51.3			Lärmschutz im Bereich Wolbecker Straße	Es ist zu überprüfen, inwieweit durch die Verschiebung der Straßenachse der Wolbecker Straße nach Norden sowie die Ausrüstung der Anschlüsse von Lohausweg/Damaschkeweg und der Ortsfahrbahn östlich der B 51 mit Lichtsignalanlagen <u>Lärmschutzmaßnahmen</u> erforderlich werden.	Prüfung des Anspruches auf Lärmschutz infolge Planänderung Vergleiche Ziffern 1.1, 1.6 und 2.
11.0	B 51.3			Lärmschutz im Bereich Warendorfer Straße	Der Baulastträger wird gebeten zu überprüfen, inwieweit durch geeignete Maßnahmen der Anteil der aktiv geschützten Gebäude im Bereich Knoten Warendorfer Straße erhöht werden kann.	Nach den Planunterlagen zum Deckblatt I werden im Bereich Knoten Warendorfer Straße nur 41 % der Gebäude (Erdgeschoss) bzw. 20 % (oberstes Geschoss) aktiv gegen Lärm geschützt.